

Anpassung des Naturschutzgebietes "Wolfsgrund"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele		
NLWKN	Generell wird empfohlen die vier Verordnungen zu den NSG „Hepstedter Büsche“, „Beverner Wald“, „Wolfsgrund“ und „Rotes Moor“ bei denselben Voraussetzungen analog zu formulieren, um deckungsgleiche Regelungen zu erzielen. Dies betrifft beispielsweise die Erhaltungsziele. Hier sollte in allen Verordnungen die Formulierung „ <u>kontinuierlich</u> hohen Tot- und Altholzanteil“ gewählt werden, auch um zu gewährleisten, dass es keine längeren Phasen ohne Totholz gibt, auf das etliche der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) angewiesen sind (vgl. Vollzugshinweise zu LRT 9110 u. 9190).	<i>Die Ergänzung um das Wort "kontinuierlich" wird nicht für erforderlich gehalten, da die Forstwirtschaft nur unter der Voraussetzung freigestellt wird, eine bestimmte Anzahl an Stücken Totholz zu belassen. Damit wird gewährleistet, dass es keine Phasen ohne Totholz gibt. Um die Verordnungen einheitlich zu gestalten, wird "kontinuierlich" aus der Verordnung entfernt.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 10 - Betreiben von Luftfahrzeugen		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zukünftig ein verstärkter Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft als Bestandteil ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung (Flächenscreening als Planungsgrundlage zielgerichteter Bewirtschaftungsmaßnahmen) zu erwarten ist.	<i>Die Verordnung wird um die entsprechende Freistellung ergänzt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 12).</i>
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Hier wird eine Ausnahme für den Fall angeregt, wenn im Rahmen der Grasernte Drohnen zur Vergrämung von jungem Rehwild zum Einsatz kommen sollen.	<i>Die Verordnung wird um die entsprechende Freistellung ergänzt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 12).</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 15 - Abfallstoffe lagern oder einbringen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Es wird davon ausgegangen, dass die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z.B. Siloballen, zulässig ist.	<i>Die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten ist nur im Rahmen der Ernte über einen kurzen Zeitraum zulässig. Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 g) ist die Anlage von Mieten auf den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht zulässig. Eine länger andauernde Lagerung von Ernteprodukten auf diesen Flächen kann zur Zerstörung der typischen Pflanzenarten auf den verwendeten Flächen führen und ist daher unzulässig.</i>

§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - Entnahme von Wasser		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, den Gemeindegebrauch gem. § 25 WHG bzw. den Eigentümer- und/oder Anliegergebrauch gem. § 26 WHG derart pauschal einzuschränken. Alle Eingriffe in den Wasserhaushalt, die geeignet wären, einen Einfluss auf die geschützten Lebensräume zu haben, wären ohnehin nach Wasserrecht erlaubnispflichtig.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) Regelungen über den Gemeindegebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Im Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 - weitergehende Entwässerung		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Dieses Verbot ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig (und damit rechtswidrig). Die hier beschriebenen Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt wären grundsätzlich erlaubnispflichtig. In dem hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren würde seitens der UWB auch die UNB beteiligt werden. Ggf. wären dann im Rahmen einer UVP die Auswirkungen festzustellen.	<i>Zur Entwässerung des eigenen Grundstückes ist die Anlage von Gräben (Binnenentwässerung) nicht genehmigungspflichtig. Dies würde zu einer weitergehenden Entwässerung von zumindest Teilflächen im Schutzgebiet führen. Das Verbot wird weiterhin für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 - Einbringung gentechnisch veränderter Organismen		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Das Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Es handelt sich um eine Vorsorgeregulierung, da über die ökologischen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen noch nicht genug bekannt ist, um eine Gefährdung des NSG auszuschließen. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 22 - Einbringung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutz-	<i>Da die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in § 4 Abs. 7 unter bestimmten Vorgaben freigestellt wird, gilt dieses Verbot nicht für forstwirtschaftlich genutzte Flächen.</i>

	<p>stellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung¹⁾ einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Textvorschlag aus der Muster VO: „Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 4 Abs. 4) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt.“</p>	
§ 4 - Freistellungen		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	<p>Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 5) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellen. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden mit der Landwirtschaftskammer und den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern abgestimmt. Nach Durchsicht des Entwurfs und der Begründung bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des Verordnungsentwurfs in der vorliegenden Form.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 5 gegeben ist und dies wird für zwingend erforderlich gehalten.</p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 4 - fischereiliche Nutzung		
Anglerverband Niedersachsen e.V.	Der Everser Bach durchfließt das NSG. Auf ihm liegt kraft des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) ein Fischereirecht, mit dem untrennbar ein Recht zur Hege und Nutzung verbunden ist.	Da die fischereiliche Nutzung dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, wird diese folgendermaßen in der Verordnung freigestellt: Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche

¹Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Damit ist auch das Recht verbunden, das Gebiet zum Zwecke der Fischereiausübung zu betreten, auch wenn es sich "nur" um Maßnahmen zur Bestandserfassung, zum Monitoring etc. handelt. Daher ist zur Vermeidung unbegründeter und nicht angemessener Verbotstatbestände grundsätzlich auch das Recht zur Ausübung der Fischerei von den allgemeinen Verboten freizustellen. Ein Verbot der Fischerei (was sich im vorliegenden Entwurf aus dem allgemeinen Betretungsverbot des § 3 (2) ergibt) ist aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des § 2 nicht schlüssig und nachvollziehbar abzuleiten und daher vor dem Hintergrund des hohen Rechtsstatus als eigentumsgleiches Aneignungsrecht nicht begründbar.	Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses (§ 4 Abs. 4).
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	Es wird für erforderlich und zielführend gehalten, die fischereiliche Nutzung des Everser Baches klar und abschließend in der neuen NSG-Verordnung zu regeln. Auch wenn diese Art der Nutzung in dem schon seit 1977 unter Naturschutz stehendem Gebiet bislang nicht geregelt war, sollte die Ausübung der Fischerei in der überarbeiteten Verordnung entweder unter § 3 Verbote untersagt oder unter § 4 Freistellungen ausdrücklich freigestellt werden.	Da die fischereiliche Nutzung dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, wird diese folgendermaßen in der Verordnung freigestellt: Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 2 - geowissenschaftliche Untersuchungen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	<i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - Unterhaltung der Wege		
NLF	Zur Unterhaltung der Wege gehört auch das gelegentliche Freischneiden des sog. Lichtraumprofils, damit die zur Durchfahrt berechtigten Fahrzeuge ungehindert passieren	<i>Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 4).</i>

	können. Es wird daher um folgende Ergänzung gebeten: 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege <i>und des Lichtraumprofiles</i> in der	
§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und NWG sind freigestellt. Sofern "unverzichtbare Maßnahmen" zur Sohl- und Uferbefestigung erforderlich sind, ist in erster Linie eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich, damit geprüft werden kann, ob die Maßnahmen nach Wasserrecht genehmigungspflichtig sind.	<i>Die Verordnungsinhalte zur Sohl- und Uferbefestigung ersetzen keinerlei erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde bzw. Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften.</i>
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen der Everser Bach die Funktion des Vorfluters behält. Dieses hat u.a. große Bedeutung bei der Entwässerung der oberliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.	<i>Die Beseitigung von Abflusshindernissen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Der ordnungsgemäße Abfluss wird somit gewährleistet.</i>
Unterhaltungsverband Mittlere Wümme / Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist nur auf die Beseitigung von Abflusshindernissen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt. Es ist aber in diesem Gewässerabschnitt in unterschiedlichen Zeitabständen (ein bis mehrere Jahre) eine einseitige Böschungsmahd notwendig. Es wird darum gebeten, die gleiche Formulierung wie im Entwurf für das NSG "Rotes Moor" zu verwenden: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Es werden in der nächsten Zeit noch zahlreiche Verordnungen für NSG erlassen. Um überall die gleichen Voraussetzungen einer naturnahen Unterhaltung sicher zu stellen, sind bereits jetzt Gesetze und Vorschriften in Kraft getreten, die den Unterhaltungsverband verpflichten, die Gewässer in einem naturnahen bis natürlichen Zustand zu erhalten. Unterschiedliche Verordnungsentwürfe könnten in der Zukunft zu Missverständnissen führen.	<i>Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist eine Böschungsmahd in dem Gebiet nicht notwendig und in den letzten Jahren auch nicht erfolgt, da keine Böschungsvegetation vorhanden ist, die eine Mahd erfordern würde. Das Gewässer liegt im Auwald, einem prioritären FFH-Lebensraumtyp und es gibt keine vorhandenen Wege bzw. Räumstreifen, auf denen die Maschinen für eine Böschungsmahd fahren könnten. Daher müssten diese erst angelegt werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps führen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Verordnung weitergehende Maßnahmen, wie eine Böschungsmahd, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sind. Der Zustimmungsvorbehalt wird für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die FFH-Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt werden. Sollte eine Böschungsmahd erforderlich sein, kann die Naturschutzbehörde Auflagen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise machen und somit eine geringstmögliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Verordnungen werden dem jeweiligen NSG angepasst. Da die Gegebenheiten in den NSG nicht gleich sind, werden auch unterschiedliche Maßnahmen freigestellt.</i>

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 d) - Uferrandstreifen		
NLWKN	Hier tritt ein fehlerhafter Bezug auf. Es sollte sich wohl um § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) handeln.	<i>Es sollte sich um § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) handeln, da dort der Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante genannt ist. Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</i>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 h) - Maßnahmen zur Grünlanderneuerung		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Anzeigepflicht besteht bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen und betrifft im Übrigen auch das Wasserrecht. Eine zusätzliche Anzeigepflicht ist entbehrlich und wäre damit unverhältnismäßig. Ein Hinweis auf derartige rechtliche Pflichten sollte als Hinweis und nicht als Vorschrift ergehen.	<i>Eine Anzeige bzw. Genehmigungspflicht bei Maßnahmen zur Grünlanderneuerung besteht nur in Wasserschutzgebieten. Dies trifft auf das NSG Wolfsgrund nicht zu und Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Regelung wird weiterhin für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1/1 a) - alle Waldflächen		
NLF	Die über den Unterschutzstellungserlass hinausgehenden Beschränkungen, auch im Bereich der „sonstigen“ Waldflächen, die nicht unter Pkt. 2. und 3. aufgeführt, also keine LRT sind, stellen einen zu weit gehenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Waldeigentümer dar und sollten gestrichen werden. Es wird daher empfohlen, die Einschränkungen nur für die wertbestimmenden LRT anzuwenden und die sonstigen Waldflächen nicht mit derartigen Auflagen zu belegen. Die zeitliche Beschränkung innerhalb der LRT hinsichtlich Holzentnahme und Pflege bitte ich nur für Altholzbestände auszusprechen.	<i>Die Regelungen für die "sonstigen Waldflächen" auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2. Die Auflagen werden für geeignet, angemessen und erforderlich gehalten, um den genannten Schutzzweck zu erreichen. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen auch innerhalb der Brut- und Setzzeit ist durch Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle reagiert werden kann.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c) - Belassen von Totholz		
NLF	Wie oben schon angeführt, greift auch diese Regelung zu stark in die Eigentumsrechte der betroffenen Waldeigentümer ein, solange es die „sonstigen“ Waldflächen betrifft und es sich nicht um LRT handelt.	<i>Die Regelungen zum Belassen von Totholz auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Im Vergleich zu den Lebensraumtypflächen wird hier jedoch nur das Belassen von einem Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers verlangt. Auf Lebensraumtypflächen müssen zwei Stücke Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers belassen werden.</i>

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g) - Düngung		
NLF	Zur Förderung des Anwuchses und schnellem Herauswachsen aus der gefährdeten Verbisszone, sollte die Möglichkeit von sogenannten Startdüngungen eingeräumt werden. Deshalb wird empfohlen, diesen Passus für die Nicht-LRT's zu streichen.	<i>Wie in der Begründung auf Seite 15 beschrieben, sind "Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme" zulässig.</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 3 a) - FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder"		
NLWKN	Die Formulierung „... gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit eine über Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt“ wird empfohlen. Bei einer Formulierung mit „nur“ oder „ausschließlich“ würde eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes ausgeschlossen, was lediglich sinnvoll erscheint, falls eine Entwicklung in naturnahe Moorflächen auf Kosten des sekundären Moorwaldes angestrebt wird.	<i>Die Formulierung wird angepasst. Eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes soll weiterhin möglich sein. Es sollen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde lediglich weitere über die reguläre Bewirtschaftung hinausgehende Holzentnahmen zulässig sein, sofern eine Moorentwicklung vorgesehen werden sollte.</i>
§ 6 - Duldung von Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	In der Begründung als wichtigste Entwicklungsmaßnahme für den FFH_LRT 91D0 "Moorwälder" ist die Wiedervernässung, z.B. durch Anstau von Gräben, angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Eingriffen in das Entwässerungssystem zu gewährleisten ist, dass die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender Flächen im Sinne des § 62 WHG weiterhin sichergestellt sein muss. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen werden diesbezügliche Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf die Entschädigungsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG bzw. § 15 (3) NAGBNatSchG hingewiesen.	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>